

Pa. 71.
2.



151

Reglement wegen der Execution
Jahrt 1665. Jan: 1669.



Vermach bey uns de-
nen Churfürstlichen Brandenburgi-
schen zur Regierung des Fürstenthumbs Hal-
berstadt verordneten Stadthalter / Präsidents
ten / Vice Cantzler und Rätchen etc. So wol von denen löb-
lichen Land-Ständen dieses Fürstenthumbs als sonst eine
Zeithero verschiedenen Clagten eingekommen / daß hin und
wieder von einigen Officiren und Soldaten zu Ross und Fuß /
sonderlich von denen so zur Execution außgeschickt und gebraucht
werden / viel Excesse und Insolentien verübet / und ein weit
mehrers als von Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit
Unserm gnädigsten Herrn verordnet / zur Execution Gebühr
gefordert und erzwungen werde. Als haben Wir nöthig
erachtet / sothane Verordnung wie dieselbe sub dato Cleve /
den 6ten Octobr. anni 1665. in offenem Druck außgelassen /
publicè affigiret worden / und von Wort zu Wort folgender
Gestalt lautet :



Von Gottes Gnaden
Wir Friderich Wilhelm / Marggraff
zu Brandenburg / des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erb. Kämmerer und
Churfürst / in Preussen / zu Magdeburg / Jülich /
Cleve / Berge / Stettin / Pommern / der Cassu-
ben und Wenden / auch in Schlesien / zu Crossen
und Jägerndorff Herzog / Burggraff zu Nürn-
berg / Fürst zu Halberstadt / Minden und Cam-
min / Graffe zu der Marck und Ravensberg /
Herr zu Ravensstein / und der Lande Lauenburg
und Büttow / 2c.

Thun kund und geben vermittelst dieses unseres offe-
nen Patent iedermännlichen / insonderheit aber unsern Hoo-
hen und Niederen Krieges Officirern / zu sambt der gemeinen

A

Solo

Soldatesque zu Ross und Fuß in Gnaden zu vernehmen/was
gestalt bey Uns wegen nicht haltung guter Ordre und Ver-
übung allerhand Excesse und hochstraffbahrer Thätigkeiten
unterschiedene Klagen einkommen / umb deren Abwendung
Uns unsere getreue Unterthanen und Stände die Zubhaltung
guter Disciplin und Ordre vor dem publicirten Edicta zu re-
noviren/was etwan noch ermangelte hinzu zuthun / und also
von neuen zu publiciren unterthänigst angelanget; Wann
Uns dann gnugsam bekandt ist / wie viel und hoch an Erhal-
tung guter Ordre und militärischer Disciplin gelegen ist/ Wir
auch von uns selbst darzu gnädigst geneiget seyn: Als haben
Wir solchen ihrem billigmässigen Suchen gnädigst bey uns
Raum und Statt gegeben: Wiederholen und erneuern dar-
auff hiermit und in Krafft dieses/ alle und jede in vorigen von
Uns publicirten Edicten enthaltene Puncta und Verordnun-
gen/ und wollen und befehlen dabeneben gnädigst und zugleich
ernstlich/ daß darüber fest gehalten / und die Verbrecher ders-
selben mit exemplarischer Straffe angesehen werden sollen.
Und damit sich ein ieder so viel weniger zuentschuldigen
habe / haben Wir die fürnehmsten Puncta kürzlich wieder-
holen wollen. Und ist unser gnädigster und zugleich ernstester
Wille und Meynung:

I.

Abnahm
und Pla-
ckereyen.

Daß alle und jede Hohe und Niedere Kriegs Officiere
bey ihren untergebenen Regimentern / Compagnien und
Troupen gute und scharffe Disciplin und Ordre halten/nicht
allein für sich niemandt zu vergewaltigen / und alles aufzrei-
ten/ plünderen/ rauben/ stehlen/ nächtliches einbrechen/ Ab-
nahme Viehes / Pferde/ oder anderer Sachen/ Plackereyen/
Schakungen der Reisenden / oder wie es sonst Nahmen hat/
in Städten/ Dörffern und auff dem Lande in und außershalb
den Jahrmärkten/ oder in den Thoren und Wachten / es sey
der einheimischen oder ausländischen gänzlich verbieten/ und
nicht verstaten / sondern auch da sie / daß dergleichen von
andern geschehe / vermercken oder erfahren solten / so wohl
von sich selbst und unerfodert / als auff Ansuchen der Bes-
leidigten/ oder jedes Orths Obrigkeiten nachzutrachten und
die Thäter in Haft/ und zur gebührlichen Straffe zu bringen
suchen sollen.

Nies

I I.

Niemand soll ohne Urlaub und Paß des ihm fürge-
setzten Officiers aus seinem Quartier reiten/ noch sich an an-
dere Dertter / wo er sein Quartier nicht hat auffzuhalten be-
fügt seyn: So einer ohne Paß betreten wird (wie dann ein
ieder seinen Paß nicht allein denen hin und wieder einlogierten
Officirern/ sondern auch den Magistraten auffm Lande und
in den Städten/ auff begehren für zu zeigen schuldig seyn soll)
der oder dieselbe soll ein ieder anzuhalten macht haben / und sei-
nen fürgesetzten Officirern zur Bestrafung zu senden.

Paße /
und Aus-
reiten der
Reuter.

III.

In den Quartieren wo die Soldatesque siehet / sollen
so wol Officirer als Gemeine mit demselben was ihnen nach
Ausweisung unserer Verpflegungs Ordonantz assignirt
wird/ zu frieden seyn / und darüber nichts von den Untertha-
nen unter wasserley Prætext es auch seyn möchte / erzwingen
noch erpressen: Und da sich jemand gelüsten lassen solte hies
wieder zu handelt / soll nicht allein zur Restitution angehal-
ten/ sondern noch darüber mit gebührender Straffe angesehen
werden/ auch die Contribuenten befügt seyn / was zur Unge-
bühr erhoben / an dem assignirten Quanto zu decurtiren/ und
weil die Servicen im Gelde für die Officirer mit angewiesen
werden/ so bleibet zwar in der Contribuenten Willkühr / ob sie
dieselbe in natura præstiren / und das Geld einbehalten wollen.
Wan aber das Geldt dafür gezahlet wird/ so haben die Offici-
rer über deme/ weder Holz/ Liecht/ Bette/ Leinen Geräthe/ Kes-
sel/ Töpffe/ Gesinde in die Küche/ noch sonst etwas zu præten-
diren/ weniger aber dafür ein gewisses an Gelde zu fordern/ son-
dern müssen sich an dem blossen Quartier / Lagerstatt und
Stallung begnügen lassen: Die gemeine aber geniessen dafür
bey ihren Wirthen Saltz / Liecht / Feuer und Lagerstadt/ so
gut sie es geben können/ und haben ganz kein Geld/ ob sie gleich
verreisen/ oder verschicket werden/ zu prætendiren.

Verpfe-
gung.

Servi-
cien.

IV.

Die Billettirung und Auftheilung der Quartiere/
bleibt auffm Lande den Commissarien / und in den Städten
dem Magistrat/ dieselbe so gut sie können zu machen/ womit so
wol Officirer/ als Gemeine zu Frieden sein sollen. Es sollen
auch keine Quartiere / als auff die so würcklich in Dienst be-
griffen

Billetir:
und Aus-
theilung
der Quar-
tiere.

Visitatio
der Quar-
tiere.

griffen und verhanden seyn/ gegeben werden: Auch die Of-
ficierer ob sie gleich unterschiedene Chargen haben/ keine Quar-
tiere weiters / als darinn sie und ihre Gesinde unter kommen
können/ begehren oder nehmen / weniger aber einige Bey-
Quartiere umb darauß Geld zu ziehen/ als welches ganz ver-
bothen seyn soll/ sich geben lassen; Gestalt dann dem Magi-
strat in Städten und auffin Lande frey bleibet/ zu Verhütung
Unterschleiffß/ die Quartiere nach belieben zu visitiren/ und
dieselbe nach Gelegenheit und Befindung zu endern/ darinn sie/
weder Officierer noch Soldat hindern soll.

V.

Stuben/
Betzeug
und La-
ger.

In den Quartieren sollen/ so wol die Officierer als Ges-
meine Soldatesque sich also anschicken/ damit der Hauswirth
bey ihnen bleiben/ und seine Nahrung fortsetzen könne: So
dann sonderlich von nöthen/ wann in den Häusern nicht mehr
als eine Stube verhanden: Wann aber zwey Stuben ver-
handen seyn/ wird dem Wirth billig die Stube/ worinnen er
seine Nahrung treibet/ gelassen/ und muß der Soldat mit der
andern zu frieden seyn/ ungleichen haben sie sich auch mit dem
Bett Zeug und Lager/ so gut es der Wirth geben kan/ zu ver-
gnügen und denselben darüber/ oder zu Verschaffung besseren
Bettgewandts nicht zu molestiren/ oder zu zwingen.

VI.

Spei-
sung.

Kein Officierer oder Soldat kan seinen Wirth zwin-
gen/ sich oder sein Gesinde zu speisen/ sondern hierinn bleibet
die Wahl dem Wirth/ und muß ein ieder/ wann er sein Geld
bekommet/ sich selbst unterhalten. Wann aber der Wirth
lieber die Speisung als das Geld geben wil / so hat er dafür/
das in der Ordonantz verordnete Geld/ als für einen Reuter
2. Thaler 12. Ggr. und für einen Soldaten 1. Thaler 12. Ggr.
Monathlich zu decurtiren/ und darf auch kein ander Bier/ oder
Maß geben/ als wie das Bier jedes Orths gebrawet wird/
und Masse herkommens ist.

VII.

Ungeleichen sollen auch die Officierer und Gemeine ein-
mehrers an Rauchfutter auff die Pferde/ als die Ordonantz
besaget/

besaget/nehmlich auff jedes Pferd täglich drey Pfund Hewe/ und alle zehen Tage sechs Buntt Stroh zu fordern nicht befüget seyn/ und wann sie drüber Hechsel nehmen / soll dagesogen so viel an dem Hew und Stroh abgehen: Und weil auch eine Zeit hergebracht / daß anstatt des Rauchfutters auff jedes Pferd Monathlich einen Thaler gegeben wird: So verbleibet es auch nochmahls dabey / und stehet in der Wirths Willführ / ob sie das Rauchfutter in natura reichen / oder das Geldt geben wollen / daß es sich der Soldat selbst schaffe: Das Rauchfutter aber / oder das dafür geordnete Geld / soll nicht auff mehr Pferde / als so viel nach der Ordonance so wol Officiren als gemeinen zukommen / gegeben / und die übrigen Pferde / ganz abgeschafft werden: Wolte aber ein Officirer oder Gemeiner mehr Pferde halten / muß er solches bloß auff seinen Kosten / und ohne des Wirths Ungelegenheit thun.

Rauch-
Futter
auff die
Pferde.

VIII.

Die Executions wider die seumige Contribuenten / sollen nicht anders / als mit Vorbewußt der Commissarien auffm Lande und des Magistrats in den Städten (als welche in unserm hohen Rahmen das Directorium und Regiment führen/ derothalben auch billig Respect und Schutz haben müssen / gestaltsahm dann wir unser deshalb am 25. Novembris Anno 1657. außgegangene Special Edict/ nochmahln hiermit wollen repetiret, und so als wenn es von Worten zu Worten hierher gesezket were geachtet haben) und auff derselben Assignationen sürgenommen und nicht stärker / als mit einem Unter-Officirer und zwey / drey / oder auff's höchste / vier Gemeinen verrichtet / und dem Officirer / wann sie außwerts executren / und über Land reisen müssen / täglich ein halber Reichs-Drt / einem Gemeinen aber halb so viel zur Execution Gebühr gegeben werden. In der Stadt und Dorff aber / wo sie im Quartiere stehen / sollen sie selbige ohne einige Executions Gebühr verrichten: Denen Reutern und Dragonern aber / wird außser ihren Quartieren / nebenst der Execution Gebühr / auch nöthig hart und Rauchfutter gereicht. Und soll an jedem Ort / so weit es sich wil thun lassen / nicht mehr als ein Regiment / und zwar zuörderst dasselbe / so all da stehet / assigniret auch von jedem Regiment mehr nicht an einem Ort / als einer ley Execution geschicket werden.

„
„
Execu-
tion.
„
„
„
„
„
„
„
„
„
„
„
„

Respect
der Com
missari-
en/Amts
Bedien-
ten und
Magi-
straten.

IX.

Keiner weder Officirer noch Gemeiner / soll sich unter-
nehmen/ die Commissarien auffm Lande / unser Amts Be-
diente oder Magistrate in den Städten / oder die verordnete
Einnehmer mit eigenmächtiger Execution zu belegen / oder ih-
nen in ihren Verrichtungen Hinderung zu thun/weniger aber
dieselbe zu schmähen oder sonst zu schimpffen/ sondern sie sollen
denselben allen gebührenden respect erweisen/ gestalt dieselbige
nicht schuldig noch angehalten werden können/ wegen des Lan-
des oder der Stadt / auß ihren Mitteln die Contribution zu
bezahlen/sondern wann dieselbe zu gebührender Zeit/und ohne
Unterschleiff/ die Auftheilung machen und die Assignationes
aufreichen / ihun dieselbe damit ihrem Amte ein Gnügen:
Allermassen dann die Soldatesque schuldig solche Assignatio-
nes und Zettel anzunehmen / und darnach die Contributio-
nes einzufordern und bezutreiben: Doch müssen auch die
Assignationes an keine ganz wüste und öhde Dörter oder Häu-
ser ertheilet werden/sondern also beschaffen seyn / daß darauß
Zahlung zu hoffen und zuerlangen. Da aber einer oder an-
der vermeinete daß es an dem Magistrat ermangele daß die
Contributiones nicht gebührend gezahlet werden / oder daß
derselbe bey den Assignationen Unterschleiff gebrauche / soll er
darumb nicht sein eigen Richter seyn / sondern bey uns oder uns-
fern geheimbten Räten anmelden/ und gebührender Verord-
nung erwarten / und weil auch vor deme schon verordnet ist/
daß wann kein bahr Geld vorhanden/ oder zuerlangen ist / im
Mangel desselben Vieh/ Pferde/ Zinn/ Kupffer / und andere
Mobilien/nach marckt gängigen Preis/ wie es verkaufft wer-
den kan/angenommen werden soll/ als lassen wir es nachmahln
darbey betwenden.

X.

Ab. und
Nachtla-
ger/Zin-
span und
Postfuh-
ren.

Alle freye Ab. und Nachtlager/ Darreichung Futters
und Mahls/ Fürspann/ Postfuhren/ und was dem anhengig/
sollen gänzlich abgeschafft und verboten seyn/ auch weder von
uns / noch sonst jemandes dergleichen Pässe ertheilet werden/
oder wann sie gleich gegeben würden/ von unkräften und nichtig
seyn/sondern wann Officirer oder Soldaten / es sey in ihren
selbst eigenen/ oder Regiments Geschäften/ reisen/ oder verschi-
cket werden / sollen dieselbe aller Orten umb ihr Geld zehren/
oder es sol von der Obrigkeit jedes Orts Liquidation aufgenom-
men

men und ihnen an statt bares Geldes abgezogen werden; Doch werden hiervon die außcommandirte Partheyen/ und marchirende Regimente oder Compagnien außgenommen/ welche die Commissarien auf ihr ansuchen/ mit Quartier und Unterhalt/ wo sie nothwendig zu Nacht liegen müssen / versehen sollen: „
Aber Fürspann zu nehmen / soll denselben so wol als andern ebenmäßig ohn unsere anstrückliche Verordnung verbotthen „
seyn/ und nicht gegeben werden.

XI.

Es soll sich auch keiner gelüsten lassen jemanden/ wer der auch sey/ einheimische oder fremde/ reisende/ gefessene oder ungesessene/ ledige Gesellen/ Handwercks/ Pürsche / Bürger oder Bauern/ oder derselben Kinder/ Knechte/ Diener/ oder ander Gesinde/ zu Krieges Diensten zu zwingen / oder mit Gewalt auß Städten/ Dörffern oder vom Lande und auf den Herrstrassen oder auff öffentlichen Jahrmärkten und Messen/ weg zunehmen/ oder mit schlagen/ prügeln/ oder in andere wege übel zu tractiren/ sondern alle dergleichen gewaltsame Insolentien und Thätigkeiten/ absonderlich aber die Verbungen der gefessenen Unterthanen / sollen gänzlich abgethan und verbotthen seyn/ wie denn auch dieses keine rechtmäßige und zulässige Verbung zu nennen: 1. Wann Dienst/ Knechte oder Handwercks Gesellen bey dem Trunck einander scherzweise versprechen zugleich in Kriegesdienst zu gehen/ ehe und bevor man von einiger Verbung gewußt oder gehört/ daß/ so hernach der eine Dienste nimt/ die übrigen wider ihren Willen darzu auch sollen gehalten seyn/ imgleichen zu thun. 2. So solchen Leuten heimlich Geld beygeschossen/ oder von gemeinen Officirern und Soldaten Bruderschaft angemuthet und gemacht wird/ sie dadurch verbunden seyn sollen/ als wollen wir dergleichen Verbung hiermit auch zugleich abgeschafft und unterlassen wissen.

Verbung.

XII.

So sollen auch so wol Officirer als Soldaten / sich in Sachen / so zwischen dem Magistrat und Unterthanen fürgehen/ nicht mengen/ weniger aber die Bürger und Unterthanen wider die Obrigkeit verheßen/ noch sie in ihrer Jurisdiction oder Gerichts/ Zwang/ oder dem Magistrat zustehende Gefällen und Accidentien beirren/ oder Eintrag thun/ sondern vielmehr denselben wider die Widerspenstige und ungehorsame gebührenden Schutz halten/ und auff ihr ansuchen Assistenz leisten.

Einmischung in Bürgerliche Sachen.

XIII.

Streit /
zwischen
Solda-
ten/Bür-
ger/ oder
Bauern.

Wann sich aber Streitigkeiten zwischen Soldaten und Bürgern oder Bauern zutragen / so siehet die cognitio causae demselben zu/unter welchen der Beklagte gefessen/und sollen sich die Officirer keiner Jurisdiction über die Bürger un̄ Bauern/ & vice versa der Magistrat in Städten / und Beampte auffm Lande über die Soldaten anmassen/sondern iedem soll seine Jurisdiction über die seinige ungekräncket verbleiben: Doch damit sich kein Theil einer Partheiligkeit zu beschweren habe / so lassen wir zu / daß wann ein Soldat mit einem Bürger oder Bauern zu thun hat/ ein Officirer der Verhör mit beywohne/ und also auch/ wann ein Bürger oder Baur mit einem Soldaten zu thun hat/ gleicher gestalt einer auß mittel der Beamten oder des Raths / bey Verhör und Entscheidung der Sachen seyn möge; Massen dann auch/ wann ein Soldat mit einem Bürger oder Bauern/ & vice versa ein Bürger oder Baur mit einem Soldaten in Streitigkeit kömpt/ sich keiner des andern annehmen/sondern die umbstehende/den Magistraten und nechstem Officirer so fort notificiren soll/damit aller Aufflauff und Tumult gantzlich vermieden werden könne.

XIV.

Fewers-
Brunst.

Solte auch/welches Gott in Gnaden abwenden wolle/ an einem Orthe eine Fewers-Brunst entstehen/ soll der Officirer seine Soldaten/ und der Magistratus seine Bürger einig und allein zu commandiren haben / und einer dem andern helfen/ nicht aber/ weder in Worten noch Wercken übel tractiren / wie den auch denen jenigen / welche das ihrige in solcher Noth außtragen/solches wol soll auffgehoben/und von keinem weg gestohlen werden/bey Lebens Straffe.

XV.

Licht un̄
Lunten.

So soll auch kein Officirer/ Reuter oder Knecht / bey Leibes Straffe mit Liecht in den Ställen / oder auff den Boden gehen/sondern sich der Leuchten gebrauchen: Wie denn auch kein Reuter oder Musquetirer mit Liechte zu Bette gehen/oder die Lunten an gefährliche Derter legen und glimmen lassen/ noch mit dem Toback trincken unbehutsam umgehen sol; Wäre de der Wirth/bey dem er logiret seinen Reuter oder Soldaten einiges Liecht/ damit zu Bette zu gehen geben/ oder/ wenn es der Soldat begehret / solches den folgenden Tag nicht anmelden/ soll er deßhalb von seinem Magistratu exemplariter abgekrasset werden.

Weil

XVI.

Weil auch die Zeiten lehren/ daß sich offemahls in einem Lande allerhand böse Leute/ Mordbrenner und Kundschaftter einschleichen/ auch sonst von inficirten Örtern den Nachbahren allerhand gefährliche Seuchen und Kranckheiten zugebracht werden? so sollen die Commendanten und Magistrat jedes Orths/ oder deme sonst eine Post anvertrawet ist/ mit höchstem Fleiß dahin sehen/ daß in Thoren keine verdächtige Personen eingelassen/ noch/ wann sie nicht bekandt seyn/ ohne gnugsame Kundschaften passiret/ sondern wenn die jenigen Officirer oder Bürger/ so die Wacht gehabt/ das geringste darcin versehen/ deßhalb zur Straffe gezogen werden/ massen denn sie auch denen Ober- und Nieder-Officirern/ wie auch gemeinen Soldatesque zum öfftern ansagen sollen/ daß wann sie in ihren Quartieren wider jemanden/ so frembde ist/ einigen Bemerkcken / sie solches dem Wirthe entdecken/ und darauff der Wirth solches seiner Obrigkeit/ der Soldat aber seinem Officirer bey Vermeidung schwerer Straffe schleinig anzeigen solle.

Einlassung verdächtiger Personen.

XVII.

Weil auch die Bürger in den Städten von ihrer Nahrung und Gewerbe absonderlich Contribuiren müssen / so ist unbillig/ wann ihnen von andern ihre Nahrung entzogen werden sollte/ derohalben sehen und ordnen Wir hiermit ernstlich/ daß hinführo kein Officirer oder Soldat / noch desselben Weiber / sich im geringesten keiner Auffkafferey / Bürgerlichen Nahrung oder stöhrens gebrauchen/ vielweniger sich der Ausschencckung oder Verkaufung einigen Bieres unter w3 Prætext es auch seyn wolle/ unterfangen solle / würde einer darwieder handeln / stehet dem Magistratu (welchen der Officirer oder Befehllichshaber jedes Orths die Hand biethen muß) frey die Sachen weg zu nehmen/ und soll derjenige/ welcher darwieder handelt/ von dem Magistratu militari noch darzu absonderlich gestraffet werden.

Bürgerliche Nahrung.

XVIII.

Wie dann auch in specie unsere Hohe- und Nieder-Officirer dahin sehen sollen/ daß des Nachtes fleißig Patrol gegangen/ und aller Diebstahl verhütet werde / massen denn auch kein Soldat sich nach dem Zappen Schlag in einigem Wirthshause

Patrol- Wache und Zappenschlag.

Hause oder auff den Gassen finden noch der Wirth ihm nach dem Zapffen-schlag/Bier reichen / sondern wann er betroffen wird/ auffgenommen und exemplariter abgestraffet werden sol. Solte die Patrol-Wache mit jemanden conniviren / soll sie in desselben Straffe stehen/ so betroffen werden.

XIX.

Über obbeschriebene Puncta nun und was sonst zu Erhaltung guter Ordre und Disciplin gereichen mag / sollen so wol unsere Hohe als Niedere Krieges Officirer mit Ernst halten/ und weder selbst darwider handeln / noch andern zu thun verstaten/ sondern/ so sie vernehmen / oder bey ihnen geklaget wird/ daß jemand darwider handelt / sollen sie den Klägern gebührende Justiciam administriren/ und die Beleidigte zu den Ihrigen wieder verhelffen / und die Delinquenten nach Einhalt der Krieges Articul/ und dieses unsers öffentlichen Edicti, ernstlich andern zum Abscheu abstraffen/ oder da sich hierin jemand seumig erweisen solten / wollen wir die Verantwortung von dem Officirer fordern/ und denselben nicht allein zu Erstattung alles Schadens anhalten / sondern auch pro qualitate delicti mit ernstster und scharffer Straffe ansehen.

XX.

Schließlich/ wann hierwider auffm Lande oder in den Städten gehandelt wird / und kein Officirer / so den Klägten remediren könnte / oder wolte / bey der Hand were / oder derselbe sich dabey seumich erwiese / so geben wir denen Commissariis / Beambten und Magistraten in Städten und auffm Lande freye Macht und Gewalt / Gewalt mit Gewalt zu stewarten / und die Delinquenten in Haft zu nehmen und anzuhalten / und den Officirern darunter sie gehören/ zur Abstraffung zu überschicken/ und einzulieffern. Und damit diese unsere Verordnungen so vielmehr zu männiglichem Wissensschafft gereichen mögen : Haben wir dieselbe in offenen Druck zu geben / in Städten und Dörffern öffentlich anzuschlagen / auch von den Kanzeln abzulesen anbefohlen : Und wird sich ein ieder darnach gehorsamlich zu achten/ und für Schaden und ernstlicher Bestraffung zu hüten wissen.

Zu Ubr.

Zu Ubrkund haben wir dieses Patent mit unserm Churfürstlichen Insiegel/ wolwissentlich bekräftigen lassen/ So geschehen zu Cleve/ am 6. Octobris/ 1665.

Friederich Wilhelm.



Nicht allein durch diesen offenen Truck zu eines jeden Wissenschaft abermaln zu bringen/ sondern befehlen auch Nahmens vor höchstgedachter Seiner Churfürstlichen Durchläuchtigkeit allen in diesem Fürstenthum und demselben incorporirten Graff- und Herrschafften liegenden Officiren und Soldaten zu Ross und Fuß/ wie nicht weniger denen Unterthanen selbst/ solche Verordnung in allen Puncten gehorsamst zu beobachten / und dadurch die sonst angedrohte und erfolgende Straffe zu vermeiden / Gestalt dann ein jeder sich eigentlich darnach zu richten/ und für Ungelegenheit zu hüten hat; Ubrkundlich ist dieses Patent im ganken Fürstenthumb Halberstadt und in denen davon dependirenden Graff- und Herrschafften öffentlich zu affigiren verordnet worden/ Geschehen Halberstadt den 23. Januarii anno 1669.

J. Biringhoff
Genl. von Kinn


Faint, illegible text at the top of the page, possibly bleed-through from the reverse side.



Main body of faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side, covering the middle section of the page.

Handwritten signature or name in cursive script, located in the lower left quadrant of the page.





Kg 4215

(2) 4°



1377

21





Reglement wegen der ...
Jahr 1623. Jan. 1669.



emnach bey uns de

nen Churfürstlichen Brandenburgi-
schen zur Regierung des Fürstenthums Hal-
brordneten Stadthalter / Präsidents
rathen etc. So wol von denen löb-
lichen Fürstenthums als sonst eine
mal eingekommen / daß hin und
wieder Soldaten zu Ross und Fuß /
zur Execution außgeschickt und gebraucht
worden / und Insolentien verübet / und ein weit
er Churfürstlichen Durchläuchtigkeit
verordnet / zur Execution Gebühr
zu werden. Als haben Wir nöthig
geachtet wie dieselbe sub dato Cleve
15. in offenem Druck außgelassen
und von Wort zu Wort folgender

Soites Gnaden

erich Wilhelm / Marggraff
Brandenburg / des Heiligen Rö-
mischen Reichs Erb-Cämmerer und
König zu Magdeburg / Jülich /
Cleve / Pommern / der Cassu-
ischen Lande in Schlesien / zu Grossen
Fürstenthum / Burggraff zu Nürn-
berg / Minden und Cam-
er Marck und Ravensberg /
und der Lande Lauenburg

geben vermittelst dieses unseres offe-
nlichen / insonderheit aber unsern Hoo-
f-Officirern / zu sambt der gemeinen
Solo

